

# SATZUNG

## Deutsche Gesellschaft für Bauwerksmonitoring e.V.

### § 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Deutsche Gesellschaft für Bauwerksmonitoring e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg und ist in das Vereinsregister einzutragen.

### § 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein dient dem ausschließlichen Zweck der Förderung von Wissenschaft und Forschung im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 1 AO.
- (3) Zur Verwirklichung dieses Zweckes sind seine Aufgaben:
  - a) Die Förderung des internationalen Erfahrungsaustausches zwischen Wissenschaft, Forschung und Lehre sowie Wirtschaft und Praxis bei der Planung, Ausführung, Untersuchung, Überwachung und Nutzung von Bauwerken (z.B. Informationsveranstaltungen und Ausstellungen u.ä.)
  - b) Die Unterstützung der Wissenschaft und Forschung und Entwicklung im Bereich der Bautechnik (z.B. Durchführung und Begleitung von technisch-wissenschaftlichen Untersuchungen und Versuchen u.ä.)
  - c) Die Veröffentlichung gewonnener Ergebnisse für die Allgemeinheit
  - d) Die Förderung von Veröffentlichungen aus Wissenschaft, Forschung und Praxis des gesamten Arbeitsgebietes, durch Bearbeiten von Quellennachweisen und durch Übersetzen ausländischer Veröffentlichungen
  - e) Die Zusammenarbeit mit öffentlichen Stellen, Behörden, kommunalen Spitzenverbänden, technisch-wissenschaftlichen Vereinigungen sowie Institutionen in Forschung und Lehre
  - f) Die Förderung aller Fachwissenschaften der Bautechnik durch Mitwirkung im Aus- und Weiterbildungswesen (z.B. Informationsveranstaltungen, Lehrgänge u.ä.) sowie Förderung des technischen Nachwuchses und Themenqualifikation von Ingenieuren

in der Ausbildung (z.B. durch Stipendien oder Angeboten von Fachvorlesungen im erweiterten Studienrahmenplan in Zusammenarbeit mit den Universitäten, Hoch- und Ingenieurschulen, Akademien u.ä.)

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und auch keine sonstigen Zuwendungen. Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben. Ist das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit überschritten, kann der Vorstand entgeltlich tätige Mitarbeiter einstellen.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr der Gründung ist ein Rumpfjahr.

### § 5 Mitgliedsarten, Aufnahme

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden. Die Mitgliedschaft ist unteilbar, es können nicht mehrere Personen gemeinsam eine Mitgliedschaft erwerben.
  - a) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder, Förderer und Ehrenmitglieder.
  - b) **Ordentliche Mitglieder** können Fachleute aller Fachwissenschaften der Bautechnik und angrenzender Fachrichtungen, Vertreter von Behörden, Verbänden, Körperschaften des öffentlichen Rechts, die fachlich und Inhaltlich am Zweck des Vereins orientiert sind, werden sowie sonstige Personen, die die Ziele des Vereins zu fördern bereit sind.
  - c) **Außerordentliche Mitglieder** können Industrie- und gewerbliche Unternehmen, Körperschaften des öffentlichen Rechts werden. Diese haben dieselben Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt.
  - d) **Förderer** des Vereins können Behörden, Verbände, wissenschaftliche Vereinigungen und Körperschaften werden, wenn sie laufende Jahresbeiträge zahlen.
  - e) Personen, die sich um den Verein und seine Ziele besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu **Ehrenmitgliedern** ernannt werden. Ebenso kann der Vorstand der

- Mitgliederversammlung vorschlagen, einen ehemaligen Vorsitzenden mit außergewöhnlichen Verdiensten um den Verein zum Ehrenvorsitzenden zu ernennen.
- (2) Die Aufnahme muss schriftlich oder in Textform gemäß § 126b BGB (z.B. E-Mail) beantragt werden. Dem Aufnahmeantrag ist eine Einzugsermächtigung für den Mitgliedsbeitrag beizufügen.
  - (3) Die Mitgliedschaft wird begründet durch die Zustimmung des Vorstands zum Aufnahmeantrag. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung in seiner nächsten Sitzung.
  - (4) Die Aufnahme in Organe des Vereins setzt Mitgliedschaft voraus.

## § 6 Beiträge, Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Festsetzung der Mitglieds- und Abteilungsbeiträge, außerordentlicher Beiträge, Aufnahmegebühren sowie deren Zahlungsweise erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Der Beschluss über die Beitragsordnung bedarf neben der Mehrheit der insgesamt abgegebenen Stimmen auch der Zustimmung von mindestens der Hälfte der außerordentlichen Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung, die den Jahresbeitrag festsetzt, anwesend sind.
- (2) Der Jahresbeitrag der Förderer soll mindestens 250,00 Euro betragen.
- (3) Der Verein kann verlangen, dass für Mitglieds- und Abteilungsbeiträge Einzugsermächtigung durch das Mitglied erteilt wird.
- (4) Näheres, insbesondere die Gewährung von Beitragsermäßigungen oder -befreiungen im Einzelfall oder für bestimmte Gruppen von Mitgliedern regelt die Beitragsordnung, die durch die Mitgliederversammlung zu erlassen ist.
- (5) Der Vorstand ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt, Umlagen zu beschließen, die ein Viertel des Jahresbeitrages pro Mitglied nicht übersteigen dürfen. Über höhere Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 7 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt (Kündigung), Tod einer natürlichen Person, Löschung einer Gesellschaft oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt aus dem Verein kann nur durch schriftliche Erklärung und nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende erfolgen.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn

- a) es den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat
  - b) es mit der Beitragszahlung mit mehr als einem Jahr im Rückstand ist
  - c) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Mitglieds eröffnet oder dessen Eröffnung beantragt ist
  - d) in der Person des Mitglieds ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt
- (4) Soweit ein Ausschluss erfolgen soll, ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Hierzu ist das Mitglied durch den Vorstand schriftlich unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern. Die betroffene Abteilung des Vereins soll vor einem Ausschluss angehört werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss, der dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mitzuteilen ist. Der Beschluss über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zu übersenden. Anstelle des Ausschlusses kann das Ruhen der Mitgliedschaft auf Zeit angeordnet werden.
- (5) Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereines keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## § 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand,
- (3) der Geschäftsführer und
- (4) die Fachabteilungen

## § 9 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur von den ordentlichen Mitgliedern persönlich ausgeübt wird. Außerordentliche Mitglieder gelten als anwesend, wenn sie durch eine mit einer schriftlichen Vollmacht versehene Person vertreten werden. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal im Geschäftsjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand des Vereins dies beschließt oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder in Textform gemäß § 126b BGB (z.B. E-Mail) erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung bzw. die Veröffentlichung folgenden Tag. Ein Einberufungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (5) Die Tagesordnung wird durch den Vorstand festgesetzt. Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten, soweit diese Satzung keine anderen Mehrheiten vorsieht. Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (8) Bei Wahlen gilt: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen denjenigen Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmenzahlen erzielt haben.
- (9) Die Handhabung des Verfahrens bei Wahlen und Abstimmungen kann durch eine Wahl- und Abstimmungsordnung näher geregelt werden.
- (10) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 10

### Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu 6 Mitgliedern:
  - dem Vorsitzenden
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Schatzmeister
  - dem Schriftführer und
  - bis zu 2 weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer werden von den ordentlichen Mitgliedern in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Stimmen gewählt. Die außerordentlichen Mitglieder wählen in einer getrennten Abstimmung bis zu zwei weitere Vorstandsmitglieder.

- (3) Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre, gerechnet vom Tage der Wahl an. Der Vorstand bleibt im Amt bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines neuen Vorstands. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, die den Verein jeder einzeln vertreten. Die Vertretungsmacht ist mit Wirkung gegenüber Dritten unbeschränkt. Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden für den Verein handeln soll.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins; er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Regelungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung samt Aufstellung der Tagesordnung
  - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - c) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr; Vorschlag des Jahresbudgets für die Abteilungen; Buchführung; Erstellung des Jahresberichts
  - d) Wahl des Geschäftsführers
  - e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder in Textform § 126b BGB (z.B. E-Mail) einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Die Sitzung des Vorstandes leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
- (7) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, den Inhalt der gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten und ist den Vorstandsmitgliedern in Textform § 126b BGB (z.B. E-Mail) zu übersenden. Einsprüche gegen das Protokoll können innerhalb einer Frist von 1 Woche nach Zugang eingereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt das Protokoll als genehmigt. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes ihre Zustimmung zu dem zu fassenden Beschluss erklären.

## § 11

### Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
  - a) Wahl des Vorstands
  - b) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes
  - c) Entlastung des Vorstands und des Geschäftsführers
  - d) Prüfung und Festsetzung von Vereinsordnungen wie Wahl- und Abstimmungsordnung, Geschäftsordnungen, Beitragsordnung; soweit andere Vereinsorgane kraft ihrer Zuständigkeit solche Ordnungen festgesetzt haben, können diese durch die Mitgliederversammlung geprüft und abgeändert werden
  - e) Wahl der Revisoren
  - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - g) Errichtung von Fachabteilungen
  - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins
- (2) In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an diese Organe beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

## § 12

### Geschäftsführer

- (1) Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit eine natürliche Person zum Geschäftsführer bestellen und dessen Befugnisse festlegen.
- (2) Die Befugnisse des Geschäftsführers müssen mindestens umfassen
  - a) Führung der Kasse und der Bücher des Vereins
  - b) Aufstellung eines Jahresabschlusses, Aufstellung der Entwürfe für Haushalts- und Stellenpläne einschl. notwendiger Nachträge und Vorlage an den Vorstand für Beschlussfassung
  - c) Vorbereitung und Vollzug der Entscheidungen des Vorstandes
  - d) Führung des Protokolls in den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung
- (3) Im Übrigen erledigt der Geschäftsführer selbstständig die anfallenden Arbeiten der laufenden Verwaltung einschl. Überwachung des Haushaltes.

- (4) Er unterrichtet den Vorsitzenden über wesentliche Vorgänge und legt diesem wichtige Schreiben zur Zeichnung und Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zur Entscheidung vor. Er berichtet dem Gesamtvorstand bei Sitzungen.
- (5) Der Abschluss des Dienstvertrages mit dem Geschäftsführer obliegt dem Vorstand dieser Satzung.
- (6) Der Geschäftsführer hat kein Stimmrecht, soweit er nicht in einer anderen Funktion Stimmrecht besitzt.

## § 13 Fachabteilungen

- (1) Zur Förderung des fachlichen Austausches und der Zusammenarbeit in den einzelnen Teilgebieten kann der Verein Fachabteilungen bilden, zu denen die Mitglieder ihre Zugehörigkeit erklären.
- (2) Die Leiter der Fachabteilungen und ihre Stellvertreter, die Mitglieder der jeweiligen Fachabteilungen sind, werden von den Angehörigen der Fachabteilungen mit einfacher Stimmenmehrheit auf vier Jahre gewählt. Eine Abberufung vor Ablauf der Amtszeit ist nur aus einem wichtigen Grunde zulässig. Die Wiederwahl ist zulässig. Dem Vorstand steht das Vorschlagsrecht zu. Wird eine Fachabteilung von einer weiteren wissenschaftlichen Gesellschaft getragen, so ist das Wahlvorschlagsrecht im Benehmen mit dieser Gesellschaft auszuüben.
- (3) Die Abteilung wird durch einen Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter geleitet. Mindestens einmal jährlich sollen Abteilungsversammlungen einberufen werden. Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlungen gelten die Vorschriften dieser Satzung über die Mitgliederversammlung entsprechend. Durch eine Abteilungsordnung können ergänzende Regelungen getroffen werden.
- (4) Abteilungsleiter können zu besonderen Vertretern im Sinne des § 30 BGB bestellt werden.

## § 14 Revisoren

- (1) Die Kassen des Vereins und seiner Abteilungen werden jedes Jahr durch einen oder mehrere von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählte Revisoren geprüft. In der Regel sollen zwei Revisoren bestellt werden. Die Revisoren prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entsprach und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Revisoren der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann anstelle der Wahl von Revisoren eine berufsmäßig hierzu befähigte Person, die nicht Vereinsmitglied ist, mit den Aufgaben der Rechnungsprüfung betrauen.

## § 15

### Ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder, Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz

- (1) Die Mitglieder des Vereins, sowohl die des Vorstandes als auch der Fachabteilungen, arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich und erhalten keinerlei Vergütung für ihre Tätigkeit.
- (2) Der Vorstand kann abweichend von Satz 1 beschließen, dass Mitgliedern der Lehrgangs-Prüfungsausschüsse für ihre Tätigkeiten im Rahmen der Prüfungsaufsicht und -abnahme angemessene Aufwandsentschädigungen bezahlt werden.
- (3) Auslagen im Interesse des Vereins können auf Antrag ersetzt werden, wenn sie vorher vom Vorsitzenden genehmigt und die notwendigen Mittel verfügbar sind. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

## § 16

### Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Zweckänderung oder Auflösung sind den Mitgliedern bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung über Satzungsänderungen Zweckänderungen und Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Abstimmung über die Auflösung erfolgt schriftlich und geheim. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren. Diese Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder sonst seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Forschungsgemeinschaft e.V., Kennedyallee 40, 53175 Bonn, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung der Wissenschaft und Forschung zu verwenden hat.

## § 17 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung und zur besseren Regelung der Angelegenheiten des Vereins und seiner Abteilungen, kann sich der Verein Ordnungen wie eine Wahl- und Abstimmungsordnung, eine Beitragsordnung, eine Geschäftsordnung oder Abteilungsordnung geben. Diese Ordnungen, sind nicht Bestandteil der Satzung.

**Satzung vom 21.03.2016 mit Nachträgen vom 13.06.2016 und 05.07.2016**